

Bootshausordnung des TSV München von 1860 e.V.

Abteilung Wassersport

Geltungsbereich

Die Ordnung bezieht sich auf das Grundstück, das Bootshaus und die Bootslagerhallen sowie die anderen Gebäude der Wassersportabteilung des TSV München von 1860 e.V. in der Zentralländstraße 8 in München-Thalkirchen.

Die Anlage wird von der Wassersportabteilung genutzt und verwaltet. Das Grundstück ist der Abteilung "*zur ausschließlichen Benutzung für Vereinszwecke (Bootslande- und Abbauplatz) und zur Belassung eines Clubheims mit Bootshütte überlassen*" (Mietvertrag mit der Stadt München bzgl. des Bootshausgeländes). Die Gebäude wurden und werden von den Mitgliedern der Faltboot-, Kanu- bzw. Wassersportabteilung errichtet und unterhalten.

Die Anlage dient den Sportaktivitäten, der Lagerung und Instandhaltung der Sportgeräte sowie der Geselligkeit und ist ein ständiger Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muss daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Gäste des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, sodass die aus ausschließlich ehrenamtlichen getragene Anlage allen stets ein gerne aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Alleine diesem Ziel dient die Bootshausordnung, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

§1 - Haftungsausschluss

Die Nutzung der Gebäude, des Geländes, der Boote und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins oder des Vorstandes ist – unbeschadet eventuell bestehender Versicherungsansprüche – ausgeschlossen.

Die Abteilung haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Abteilungsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der Abteilung erleiden, soweit solche nicht durch Versicherungen der Abteilung abgedeckt sind.

§2 – Nutzung des Bootshaus, Bootsschuppen und Vereinsgelände

(1) Allgemeines

In allen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Nachtruhe ist von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

(2) Sportliche Aktivitäten

Die Vereinsveranstaltungen haben eine hohe Priorität. Die Termine für Trainingszeiten, Wanderfahrten, Wettkämpfe werden vor Beginn der Saison vom Sportwart festgelegt und vom Vorstand genehmigt. Diese werden durch den Sportwart organisiert und geleitet. Andere Veranstaltungen auf dem Bootshausgelände sowie private Fahrten mit Vereinsausrüstung sind während den Vereinsveranstaltungen nur in Abstimmung mit dem Sportwart gestattet. Der Sportwart oder eine vom Vorstand beauftragte Person ist zu diesem Zweck weisungsberechtigt.

(3) Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Bootshausgelände und das Bootshaus zu betreten. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur in Begleitung von erwachsenen Mitgliedern Zutritt zum Grundstück. Jeder Nutzer des Bootshauses hat sich in den Tagekalender einzutragen. Dabei ist jedes Mitglied dringend gehalten, an der Pflege und dem Erhalt des Bootshauses mitzuwirken. Das Bootshaus ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Die Umkleieräume und Dusche sind nach Nutzung sauber und trocken zu halten. Benutztes Geschirr ist zu spülen. Der Müll ist wegzuräumen und mitzunehmen. Die Wiese und die Anpflanzungen müssen schonend behandelt werden. Beim Verlassen des Bootshausgeländes sind, sofern nicht noch andere Mitglieder anwesend sind, alle Fenster, Türen und Tore zu schließen.

(4) Private Veranstaltungen/Feiern

Auf Antrag beim Vorstand kann das Bootshaus für private Zwecke genutzt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind der entsprechenden Ordnung zu entnehmen. Nach der privaten Nutzung müssen alle benutzten Gegenstände und Räume einschließlich der Toiletten gereinigt übergeben werden, bzw. die Reinigungskosten übernommen werden. Der Vorstand kann eine angemessene Kautions erheben.

(5) Bootsschuppen

Der Bootsschuppen dient der Aufbewahrung von Sportgegenständen (Kajaks, Kanus, Segelboote, Surfbretter und – in Ausnahmefällen – Fahrrädern) Andere Gegenstände (Gartenmöbel, Autoteile usw.) finden hier keinen Platz. Bei Unterstellung von Privatgegenständen ist eine Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand notwendig.

Außerdem sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten. Die Zugänge zum Bootschuppen sind frei zu halten.

(6) Zufahrt/Parkplätze

Nur in Ausnahmefällen sollte auf dem Bootshausgelände geparkt werden. Sofern möglich sollen die Parkmöglichkeiten in der Zentralländestraße genutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen max. 24 Stunden auf dem Gelände abgestellt werden. An Tagen, an denen Wanderfahrten stattfinden ist eine Be- bzw. Entladefläche für den Kanutransport freizuhalten.

(7) Getränke

Der Verzehr von Getränken geschieht auf Vertrauensbasis, deshalb ist jeder verpflichtet, bei Entnahme von Getränken diese zu bezahlen. Gläser sind gespült zurück zu stellen und leere Getränke in die Kästen zu stellen.

Auf dem Bootshausgelände ist der Verzehr von mitgebrachten Getränken untersagt.

§3 - Anmietung von Bootsplätzen und Speicherabteilen

(1) Allgemeines

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können ein Bootsplatz und/oder ein Speicherabteil anmieten. Die dafür anfallenden Gebühren sind dem Aushang zu entnehmen. Der Anspruch der Mietsache erlischt mit der Mitgliedschaft oder wenn ein Inhaber mit den Gebühren oder für nicht geleistete Bootshausdienste länger als drei Monate im Rückstand ist. Weiterhin kann die Mietsache aus gegebenen Anlass durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. Ein Übertragungsrecht für die Mietsache besteht nicht.

(2) Bootsplatz

Private Boote dürfen nur gelagert werden, wenn der Vorstand einen Bootsplatz zugewiesen hat. Für den ordentlichen und sauberen Zustand des zugewiesenen Bootsplatzes sowie für die sachgerechte Lagerung ist der jeweilige Inhaber verantwortlich. Private Boote und Ausrüstungsgegenstände im Bootschuppen müssen an gut sichtbarer Stelle den Namen des Besitzers tragen.

(3) Anmietung eines Speicherabteils

In dem Speicherabteil dürfen nur Gegenstände gelagert werden, die zum Sport genutzt werden (Kajak- und Segelzubehör, Fahrradzubehör, Sportbekleidung u.ä.) oder der Nutzung des Bootshausgeländes dienen (Gartenmöbel u.ä.). Es ist darauf zu achten, dass das Bootshaus nicht durch Feuchtigkeit beschädigt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Abteil umgehend zu räumen.

§4 - Bootshauschlüssel

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die regelmäßig das Bootshaus nutzen (z.B. um Sport zu treiben, um ein privat untergestelltes Boot zu nutzen) können einen Schlüssel zum Bootshaus erhalten. Auf den Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 30 Euro erhoben. Der Betrag wird nach Rückgabe des Schlüssels und der ausgestellten Quittung zurückerstattet. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust müssen die Kosten für eine neue Schließanlage getragen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel umgehend an den Vorstand zurückzugeben. Schlüsselbesitzer sind dazu verpflichtet mindestens einmal im Jahr an einem Bootshausdienst teilzunehmen oder vergleichbare ehrenamtliche Arbeiten am Bootshaus zu leisten.

§5 - Bootshausdienst

Das Bootshaus wird ausschließlich ehrenamtlich getragen und ist auf die Mitarbeit jedes einzelnen Mitglieds angewiesen. Für alle Schlüssel- und Bootsplatzinhaber bestehen Pflichttermine im Frühjahr und Herbst.